

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lars Alt, Susanne Schütz und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Jugendämter in der Corona-Pandemie

Anfrage der Abgeordneten Lars Alt, Susanne Schütz und Horst Kortlang (FDP), eingegangen am 16.12.2020 - Drs. 18/8202
an die Staatskanzlei übersandt am 21.12.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 22.01.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Corona-Pandemie führt laut Lorenz Bahr, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG), dazu, dass alles, wo Gemeinschaft stattfindet, wegfällt. Den Jugendämtern komme gleichzeitig eine große Bedeutung für den Zusammenhang der Gesellschaft zu, so seien sie für den Kinderschutz bei Vernachlässigung oder Gewalt zuständig. „Sie sind die zentralen Ansprechpartner und Ohren nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für deren Familien“, stellte Bahr im Oktober 2020 fest (<https://www.morgenpost.de/politik/inland/article230728904/Corona-Krise-Jugendaemter-fordern-mehr-Ruecksicht-auf-Kinder.html>). Laut Statistischem Bundesamt ist die Zahl der Kindeswohlgefährdungen im Vergleich von 2018 zu 2019 um 10 % gestiegen und erreichte so einen neuen Höchststand (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/PD20_328_225.html). Auswirkungen des Home-Schoolings und das Wegfallen von gesellschaftlicher Kontrolle durch die Corona-Pandemie sind hier bisher noch nicht berücksichtigt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden die gesamte Gesellschaft, das Gesundheitswesen und auch die Kinder- und Jugendhilfe vor enorme Herausforderungen gestellt. Die Unsicherheiten, die mit den Auswirkungen des Coronavirus einhergehen, bedeuten gerade auch für den Kinderschutz eine enorme Bewährungsprobe. Schul- und Kita-Schließungen haben erhebliche Auswirkungen auf den Alltag der Familien. Besondere Belastungen von Familien, die es auch vorher schon in unterschiedlichem Ausmaß gab, können sich durch die derzeitigen Einschränkungen verstärken. Die Kontakteinschränkungen wirken sich auf das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe aus. Das Aufrechterhalten des Betriebs von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, die für einen funktionierenden Kinderschutz und zur Sicherstellung des Kindeswohls notwendig sind, ist mit Blick auf die heutige Situation dringender denn je. Die freie und öffentliche Jugendhilfe bleibt Garant des Kindeswohls.

Rechte der Eltern auf Hilfe und Schutz der Kinder gelten auch in einer Krisenzeit. Auf die Gewährung von Erziehungshilfen besteht ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist primär die elterliche Erziehungsverantwortung (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes zu (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Das Aufrechterhalten des Betriebes von Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder von sonstigen Wohnformen,

die für einen funktionierenden Kinderschutz notwendig sind, ist in Niedersachsen zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

Die Jugendämter nehmen als Behörden kommunaler Verwaltung die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte und der Region Hannover als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis aus.

Zur Beantwortung der Fragen eins und zwei wurden statistische Auswertungen des Landesamts für Statistik vom 23. Dezember 2020 herangezogen, die das Landesamt auf Bitten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport erstellt hat.

Die Landesregierung hatte zunächst erwogen, bei den niedersächsischen Jugendämtern für das Jahr 2020 eine regelmäßige Abfrage zu Gefährdungseinschätzungen und Vorläufigen Schutzmaßnahmen durchzuführen, um frühzeitig Erkenntnisse zu Auswirkungen der Corona-Pandemie zu gewinnen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen zu können. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Rückmeldequoten der niedersächsischen Jugendämter zu gering waren, um daraus belastbare Erkenntnisse ziehen zu können, sodass auch unter dem Gesichtspunkt, die Jugendämter nicht noch zusätzlich zu belasten, auf die regelmäßige Abfrage verzichtet wurde.

Voraussetzung für eine Beurteilung der Situation ist eine valide Datengrundlage. Zur zeitnahen Entwicklung passgenauer Lösungsansätze für die Wahrnehmung eines wirksamen Kinderschutzes in der Corona-Pandemie einerseits, aber auch um andererseits zu verhindern, dass Spekulationen und Skandalisierungen Familien, Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und die Bevölkerung insgesamt verunsichern, sind aktuelle Daten auf der Basis einer möglichst gesicherten Datengrundlage wichtig.

Um in dieser Situation möglichst eine aktuelle und gesicherte Datengrundlage zu schaffen, führt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Abstimmung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden eine bundesweite Zusatzerhebung bei Jugendämtern über die von ihnen innerhalb einer Woche durchgeführten Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8 a Abs. 1 SGB VIII durch. Die Zusatzerhebung verwendet dieselben Begriffsdefinitionen wie die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, erfasst jedoch weniger Merkmale pro Fall. Zur Durchführung dieser Zusatzerhebung hat das BMFSFJ den Jugendämtern eine Online-Plattform bereitgestellt. Die fachliche Begleitung und Unterstützung erfolgt durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der TU Dortmund, die technische Umsetzung durch die Firma Ramboll Management Consulting GmbH.

Das Land Niedersachsen hat - wie oben dargestellt - zugunsten der dargestellten Zusatzerhebung durch den Bund darauf verzichtet, eigene Erhebungen durchzuführen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Jugendämter in der ohnehin sehr angespannten Pandemie-Situation nicht noch weiter zu belasten. Stattdessen wurden die niedersächsischen Jugendämter durch das MS motiviert, sich möglichst zahlreich an der Zusatzerhebung zu beteiligen. Hierzu wurden die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 27.07.2020 (Az.: 305 51 091) gebeten, bei den Jugendämtern um die Beteiligung an der Zusatzerhebung zu werben. Parallel erfolgten entsprechende Informationen an die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ). Die Datenqualität und die Aussagekraft der Ergebnisse stehen in engem Zusammenhang mit der Teilnahmereitschaft und der Mitarbeit der Fachkräfte in den Jugendämtern. Je mehr Jugendämter teilnehmen, desto aussagekräftiger sind die Daten. Durch die Teilnahme an der Zusatzerhebung tragen die Jugendämter wesentlich dazu bei, einen datengestützten, kontinuierlichen und vor allem möglichst aktuellen Überblick über die Durchführung von Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8 a Abs. 1 SGB VIII zu erhalten und geben somit die Möglichkeit, den Kinderschutz zu verbessern.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Zahlen von Kindeswohlgefährdungen für das Jahr 2020 vor (bitte im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019 nach Altersgruppen und Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Daten zu Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls (§ 8 a SGB VIII) in den Jahren 2018 und 2019, aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht, können den beigefügten **Anlagen 1 und 2** entnommen werden. Im Jahr 2018 betrug die Zahl der §-8 a-Verfahren in Niedersachsen 12 606 und im Jahr 2019 14 144. Dieses bedeutet für Niedersachsen eine Zunahme von ca. 12 %. Bundesweit lag die Gesamtzahl der Verfahren in 2018 bei 157 271 und in 2019 bei 173 029, was einer Steigerung von ca. 10 % entspricht.¹

Für das gesamte Jahr 2020 werden valide Daten zu Gefährdungseinschätzungen über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik für Niedersachsen voraussichtlich frühestens ab Jahresmitte 2021 vorliegen. Es liegen aber bereits für die Monate Mai bis Juli 2020 die vorläufigen Ergebnisse der bundesweiten Zusatzbefragung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik vor (s. Vorbemerkung).

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung im Hinblick auf die Zahlen von Inobhutnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das Jahr 2020 bereits vor (bitte im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019 nach Altersgruppen und Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Daten zu den Vorläufigen Schutzmaßnahmen (§§ 42 und 42 a SGB VIII) für die Jahre 2018 und 2019, aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht, können den beigefügten **Anlagen 3 und 4** entnommen werden. Danach wurden in Niedersachsen im Jahr 2018 5 288 Inobhutnahmemaßnahmen durchgeführt. Im Jahr 2019 betrug diese Zahl insgesamt 4 957, was einer Abnahme von ca. 6 % entspricht. Bundesweit betrug die Gesamtzahl der Vorläufigen Schutzmaßnahmen in 2018 52 590 und in 2019 49 510, was einer Abnahme von ca. 6 % entspricht.²

Für das gesamte Jahr 2020 werden valide Daten zu Vorläufigen Schutzmaßnahmen über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik für Niedersachsen voraussichtlich frühestens ab Jahresmitte 2021 vorliegen. Es liegen aber bereits für die Monate Mai bis Juli 2020 die vorläufigen Ergebnisse der bundesweiten Zusatzbefragung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik vor (siehe Vorbemerkung).

Es liegen aber für die Monate Mai bis Juli 2020 die vorläufigen Ergebnisse der Zusatzbefragung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik vor.

3. Falls derzeit keine aktuellen Daten und Informationen zu den Fragen 1 und 2 vorliegen: Hat die Landesregierung geplant, diese Daten einzuholen, um frühzeitig Erkenntnisse zu gewinnen und Maßnahmen planen und einleiten zu können?

Es liegen aktuelle Daten und Informationen vor (siehe dazu die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antworten auf die Fragen 1 und 2).

a) Falls ja, wann?

Siehe die vorherige Ausführung zu 3.

b) Falls nein, warum nicht?

Siehe die vorherige Ausführung zu 3.

¹ Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, Statistisches Bundesamt (Destatis), für 2018 vom 06.08.2019, LT1 und für 2019 27.08.2020, LT 1

² Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Vorläufige Schutzmaßnahmen, Statistisches Bundesamt (Destatis), für 2018 vom 16.08.2019, revidiert am 29.08.2019 in Tabelle 4,5,7, 12, LT3.1 und ZR2.1 sowie für 2019 vom 17.09.2020

4. Welche Rückschlüsse und Maßnahmen hat die Landesregierung jeweils aus diesen Zahlen gezogen, und welche Maßnahmen hat sie eingeleitet?

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik stellt mit dem Werkstattbericht zur Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8 a Abs. 1 SGB VIII (Stand: 4. Dezember 2020) anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie ein vorläufiges Arbeitsergebnis aus der laufenden Forschung vor.³ Damit liegen erste bundesweite Untersuchungen über das Agieren der Jugendämter im Kinderschutz während der Corona-Pandemie sowie mögliche Belastungen für Kinder und Familien vor. Diese werden durch den Werkstattbericht durch systematisch erhobene und mit amtlichen Zahlen vergleichbare Daten über die Verdachtsfälle möglicher Kindeswohlgefährdungen, die den Jugendämtern bekannt werden, ergänzt. Der bisher untersuchte Erhebungszeitraum beläuft sich von Mai bis Juli 2020.

Der Werkstattbericht kommt im Fazit auf Seite 36 u. a. zu folgenden Ergebnissen:

„Die Gesamtschau der bisherigen Ergebnisse der Zusatzerhebung zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gem. § 8 a SGB VIII lässt zum jetzigen (Zwischen-)Stand folgende vorläufige Schlussfolgerungen zu.

- Insgesamt zeigen die aggregierten Ergebnisse überraschend große Konstanz gegenüber den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre. Die meisten Eckdaten haben sich auch in ‚CoronaZeiten‘ kaum verändert - einschließlich der Ergebnisse zur Bedeutung der unterschiedlichen Institutionen und Personen, die auf mögliche Gefährdungen hingewiesen haben, aber auch zu Ergebnissen und Schutzmaßnahmen als Folge einer festgestellten Gefährdung.
- Aus dem Vergleich der Ergebnisse der KJH-Statistik und der Zusatzerhebung ergeben sich lediglich Hinweise darauf, dass insgesamt Mitteilungen von Polizei und Justiz an Bedeutung gewonnen haben. Dadurch werden entsprechende Einschätzungen der Jugendämter bestätigt, die im Rahmen der DJI-Befragung geäußert worden waren (vgl. 2.1), nicht jedoch Einschätzungen, die zugleich vermehrte Hinweise von Privatpersonen oder einen Rückgang von Meldungen aus Schulen und Kitas festgestellt haben.
- Für ganz Deutschland aggregiert zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass trotz teilweise geschlossener oder nur eingeschränkt betriebsbereiter Institutionen im Mai weiterhin etwa gleich viele mögliche Gefährdungen durch die Jugendämter untersucht wurden wie im Vergleichszeitraum.
- Der im Werkstattbericht zum Stand 11. August 2020 berichtete Befund, dass im Juni etwas weniger Gefährdungseinschätzungen durchgeführt wurden, hat aufgrund von Nachmeldungen weiterer Fälle keinen Bestand.
- Wie in vielen anderen Datenauswertungen zur Kinder- und Jugendhilfe zeigen sich auch in der vorliegenden Auswertung erhebliche kommunale Unterschiede. Es sind sowohl Jugendämter mit gesunkenen als auch solche mit gestiegenen Fallzahlen zu beobachten. Das bedeutet, dass die Gesamttendenzen dieser Auswertung sich nicht für die kommunale Ebene und die hier organisierten Jugendämter verallgemeinern lassen. Dieser Befund der großen kommunalen Unterschiede deckt sich teilweise mit den Ergebnissen der DJI-Befragung sowie den Ergebnissen der Umfragen von WDR, SZ und dpa (vgl. 2.5).
- Die Auswertungen liefern bislang nur wenige Hinweise auf Erklärungen für die sich zeigenden kommunalen Unterschiede. Keine Zusammenhänge wurden bisher zu strukturellen Merkmalen der jeweiligen Region festgestellt.“

Der Werkstattbericht kommt auf Seite 27 zu der Schlussfolgerung, dass kaum Veränderungen beim Einsatz hoheitlicher Maßnahmen im Anschluss an eine festgestellte Kindeswohlgefährdung zu verzeichnen seien. Ein stärker interventionsorientiertes Vorgehen der Jugendämter werde über die Daten nicht dokumentiert.

Von den insgesamt 54 niedersächsischen Jugendämtern haben sich im Mai 22, im Juni 30 und im Juli 27 an der Zusatzerhebung beteiligt. Mit Blick auf diese Anzahl einbezogener Jugendämter zeigt

³ <http://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/kinderschutzgefaehrungseinschaetzungen/monitoring/8a-zusatzerhebung/>

sich, dass die §-8 a-Fallzahlen im Vergleich mit dem Basis-Schätzwert aus 2018 in diesem Zeitraum im Schnitt 20,4 % höher lagen (siehe Tabelle 47 Seite 51).

Nach der Tabelle 48 auf Seite 51 des Werkstattberichts hat über die Monate Mai bis Juli etwa ein Drittel der Jugendämter deutlich weniger Verfahren im Vergleich der §-8 a-Zusatzerhebung und des Jahresdurchschnitts der Jahre 2016 bis 2018 der Kinder- und Jugendhilfestatistik aufgewiesen. Deutlich mehr Verfahren hingegen hatten im Mai 54,5 % der Jugendämter, im Juni 60 % und im Juli 59,3 %.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um vorläufige Schlussfolgerungen handelt, da der Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen ist.

Unabhängig von den Zahlen von Kindeswohlgefährdungen und deren Entwicklungen ist es Aufgabe des MS, Strukturen bereit zu halten, die betroffenen Kindern und Jugendlichen Hilfe und Unterstützung bieten. Ebenso gilt es, mögliche Bezugspersonen und Fachpersonal zu sensibilisieren und mit notwendigen Informationen zu versorgen.

An konkreten Unterstützungsstrukturen stehen Kindern und Jugendlichen neben der Polizei insbesondere die nachfolgenden Einrichtungen zur Verfügung: Jugendämter, Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Kinderschutz-Zentren, Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB), Kinder- und Jugendtelefon der Nummer gegen Kummer.

Das Land Niedersachsen verfügt mit diesen Einrichtungen sowie den landesweit spezialisierten Gewaltberatungseinrichtungen für Mädchen und Frauen über eine bereits seit Jahren gut ausgebaute Infrastruktur. Meldungen von Kindern und Jugendlichen können in der Regel zeitnah, niedrighschwellig und in erreichbarer Entfernung entgegengenommen werden. Diese Strukturen funktionieren auch in den aktuellen Pandemiezeiten.

Digitale Beratungsmöglichkeiten werden zunehmend eingesetzt. Das Land unterstützt diese Entwicklung mit entsprechenden Regelungen bzw. teilweise auch mit zusätzlichen Mitteln.

Betroffene Kinder und Jugendliche vertrauen sich oftmals Bezugspersonen ihres Umfelds an.

Das MS hat sich in Absprache mit dem Kultusministerium umgehend nach der Corona-bedingten Schließung der Kindertagesstätten Ende März 2020 mit einem Schreiben an alle Jugendhilfeträger und Kommunen an die Erzieherinnen und Erzieher mit der Bitte gewandt, in Kontakt mit den Kindern und Familien zu bleiben.

Das Land unterstützt das Fachpersonal in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen mit alltagspraktischen Informationen und komprimierten Hinweisen. Exemplarisch wird auf die Website www.kinderschutz-niedersachsen.de hingewiesen.

Als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land auch für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Dazu gehört, sehr kurzfristig auf neue Herausforderungen zu reagieren. Es ist sichergestellt, dass neue Fortbildungsbedarfe ermittelt werden und bedarfsgerecht darauf reagiert wird.

Die Sensibilisierungsoffensive „Kinderschutz geht alle an!“ ist in 2019 mit sehr guter Resonanz gestartet. Ziel ist es, Betroffene auf Beratungsangebote hinzuweisen und Bürgerinnen und Bürger für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren. Diese Offensive wurde und wird auch in 2020 und Folgejahren fortgesetzt.

5. Falls die Zahlen gestiegen sind: Hat die Landesregierung geplant, die Jugendämter zu unterstützen?

Vor dem Hintergrund, dass der weit überwiegende Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe von den Kommunen im eigenen Wirkungskreis umgesetzt wird, hält das Land umfassende Unterstützungsmöglichkeiten vor, um das Ziel einer vergleichbaren Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages in der Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen. Vor diesem Hintergrund sieht das Land die Verbesserung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe als Daueraufgabe an und hält die entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten in finanzieller und personeller Hinsicht im Landesjugendamt vor.

Siehe auch die Ausführungen zu den Fragen 4 und 7 a.

a) Falls ja, welche Art der Unterstützung ist angedacht?

Die Landesregierung unterstützt die niedersächsischen Jugendämter auf vielfältige Weise und begleitet diese in der Umsetzung ihrer schwierigen Aufgabe dauerhaft auf unterschiedlichen Wegen, so u. a.

- durch die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen in Bundes- und Landesrecht,
- durch Entwicklung von Arbeitshilfen und Empfehlungen,
- durch die Landesjugendhilfeplanung,
- durch finanzielle Förderung bei Einzelaufgaben (z. B. Frühe Hilfen) und Modellvorhaben,
- durch den interkommunalen Vergleich der Integrierten Berichterstattung (IBN),
- durch den regelmäßigen Austausch in regionalen und überregionalen Besprechungsformaten,
- durch die Möglichkeit der Beratung im Einzelfall, u. a. bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder der Entwicklung alternativer Konzepte,
- durch die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe.

b) Falls nein, warum nicht?

Entfällt, siehe Antwort zu 5 a.

6. Bewertet die Landesregierung die Kinder- und Jugendhilfe als systemrelevant?

Die Arbeit aller Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur während der jetzigen Corona-Pandemie von größter gesellschaftlicher Bedeutung und für das zukunftsfähige Funktionieren unserer Gesellschaft unverzichtbar. Die bisherigen Sicherungsmaßnahmen des Bundes, des Landes und der Kommunen zur Aufrechterhaltung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe müssen auch bei längerem Andauern der Krise aufrechterhalten werden, um den Kinderschutz zu gewährleisten. So hat auch die Bundesfamilienministerin mit Schreiben vom 26. März 2020 mitgeteilt, dass die Kinder- und Jugendhilfe nach ihrer Auffassung systemrelevant sei.

7. Sieht die Landesregierung Verbesserungsbedarf im System der Jugendämter generell und speziell im Zusammenhang mit der Corona-Krise?

Das gesamte System der Kinder- und Jugendhilfe bedarf generell einer steten Beobachtung, Analyse und Weiterentwicklung. Maßgeblich ist dabei, entlang der Leitlinien schützen-fördern-beteiligen die Maßnahmen daraufhin auszurichten, Risiken und Gefährdungen zu minimieren, förderliche Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen zu schaffen sowie die Teilhabechancen junger Menschen und ihre aktiven Beteiligungsmöglichkeiten auszubauen, orientiert am Kerngedanken der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (siehe auch 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 17/12200). An diesen Leitlinien sind auch die Ziele des Gesetzentwurfes für ein neues Kinder- und Jugendstärkungsgesetz orientiert mit

- der Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes,
- der Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- den Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- mehr Prävention vor Ort sowie
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

a) Falls ja, welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung an dieser Stelle generell und spezifisch im Zusammenhang mit der Corona-Krise, unterstützend tätig zu werden?

Für die Landesregierung ist es eine der zentralen Aufgaben, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen stetig weiterzuentwickeln und positiv zu gestalten, um bestmögliche Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu schaffen. Sie setzt sich daher landes- und bundesweit dafür ein, dass alle jungen Menschen die professionelle Kinder- und Jugendhilfe bekommen, die sie im Einzelfall brauchen, um sie in ihrer Entwicklung zu fördern und ihnen Möglichkeiten der sozialen Integration, Bildung, gesellschaftlichen Teilhabe und auch beruflichen Perspektive zu eröffnen.

Die Corona-Pandemie hat auch große Auswirkungen auf das Leben von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Die Landesregierung wird daher bei allen zukünftigen Entscheidungen zur Pandemieeindämmung, die immer eine Abwägung zwischen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten darstellen, die Auswirkungen und Folgen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien reflektieren und gleichberechtigt mit in die Entscheidungsprozesse einbeziehen.

Aus Gründen des Kinderschutzes ist es unabweisbar notwendig, Hilfen auch während der Corona-Pandemie fortzusetzen, sofern es um die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen geht. Zum Schutz von jungen Menschen ist es erforderlich, auch ambulante Hilfen zu gewähren und in Abwägung mit dem Infektionsschutz auf ein Mindestmaß und auf unabweisbare Einzelfälle zu beschränken. Sofern möglich, ist in diesen Fällen die Kontaktaufnahme über Telefon und digitale Medien dem persönlichen Kontakt vorzuziehen. Viele freie Träger von ambulanten und teilstationären Angeboten haben trotz der schwierigen Rahmenbedingungen flexibel auf die neuen Herausforderungen reagiert und neue Wege der Kommunikation eingeführt. Die Fachkräfte beweisen in dieser Situation mit ihrer Arbeit, wie flexibel und unmittelbar sie auf neue, geänderte Rahmenbedingungen und Anforderungen reagieren können, auch wenn diese neuen Wege nicht die bisherige Unterstützung ersetzen können. Um digitale Kommunikationswege sinnvoll zu nutzen, ist neben der technischen Ausstattung auch das Erarbeiten von Methoden für einen sinnvollen, praktikablen und zugleich datenschutzkonformen Umgang mit den neuen Kommunikationsformen erforderlich. Das Niedersächsische Landesjugendamt bietet ein umfassendes Fortbildungsprogramm aus allen Bereichen der Jugendhilfe an. Diese Qualifizierungsangebote werden fortlaufend den aktuellen, pandemiebedingten Erfordernissen angepasst.

b) Falls nein, warum nicht?

Entfällt siehe Antwort zu 7 a.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage "Jugendämter in der Corona-Pandemie" LT-Drs. 18-8202

Teil 1



Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2018 nach Geschlecht und Alter

Alter	Verfahren insgesamt	Weiblich	Männlich ²⁾
Insgesamt	12 606	6044	6 562
Alter von...bis unter...Jahren ¹⁾			
unter 1	1 059	509	550
1-2	937	452	485
2-3	912	402	510
3-4	802	388	414
4-5	733	357	376
5-6	728	343	385
6-7	683	330	353
7-8	758	340	418
8-9	700	325	375
9-10	680	328	352
10-11	631	276	355
11-12	597	276	321
12-13	617	291	326
13-14	659	332	327
14-15	595	313	282
15-16	568	289	279
16-17	529	274	255
17-18	418	219	199

1) Alter zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

2) Minderjährige mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

:ht zugeordnet.

t.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage "Jugendämter in der Corona-Pandemie" LT-Drs. 18-8202

Teil 2



Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2019 nach Geschlecht und Alter

Alter	Verfahren insgesamt	Weiblich	Männlich ²⁾
Insgesamt	14 144	6620	7 524
Alter von...bis unter...Jahren ¹⁾			
unter 1	1 068	490	578
1-2	897	422	475
2-3	936	433	503
3-4	945	412	533
4-5	878	421	457
5-6	836	409	427
6-7	874	392	482
7-8	754	363	391
8-9	825	347	478
9-10	816	345	471
10-11	752	334	418
11-12	759	363	396
12-13	807	350	457
13-14	768	384	384
14-15	675	373	302
15-16	583	291	292
16-17	545	280	265
17-18	426	211	215

1) Alter zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

2) Minderjährige mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Anlage 2 zur Kleinen Anfrage "Jugendämter in der Corona-Pandemie" LT-Drs. 18-8202

Teil 1



Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2018 nach Geschlecht und Alter

Alter	Anzahl der Verfahren				
	Insgesamt	akute Kindeswohlgefährdung	latente Kindeswohlgefährdung	keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	keine Kindeswohlgefährdung und kein weiterer Hilfebedarf
Insgesamt	12 606	1635	1703	4331	4 937
Alter von...bis unter...Jahren ¹⁾					
unter 1	1 059	172	163	340	384
1-2	937	122	118	305	392
2-3	912	103	108	303	398
3-4	802	97	119	264	322
4-5	733	88	97	246	302
5-6	728	88	108	240	292
6-7	683	65	92	251	275
7-8	758	88	115	268	287
8-9	700	84	108	267	241
9-10	680	96	89	245	250
10-11	631	74	89	221	247
11-12	597	97	85	182	233
12-13	617	88	76	210	243
13-14	659	91	73	223	272
14-15	595	83	90	220	202
15-16	568	84	76	198	210
16-17	529	74	54	204	197
17-18	418	41	43	144	190
Männlich ²⁾	6 562	786	854	2304	2 618
Alter von...bis unter...Jahren ¹⁾					
unter 1	550	91	76	170	213
1-2	485	62	62	155	206
2-3	510	57	58	176	219
3-4	414	51	52	145	166
4-5	376	49	51	128	148
5-6	385	49	46	128	162
6-7	353	34	46	139	134
7-8	418	45	60	159	154
8-9	375	42	67	143	123
9-10	352	43	51	132	126
10-11	355	38	47	131	139
11-12	321	49	36	106	130
12-13	326	44	45	109	128
13-14	327	34	34	114	145
14-15	282	23	47	109	103
15-16	279	38	35	90	116
16-17	255	21	24	97	113
17-18	199	16	17	73	93
Weiblich	6 044	849	849	2027	2 319
Alter von...bis unter...Jahren ¹⁾					
unter 1	509	81	87	170	171
1-2	452	60	56	150	186
2-3	402	46	50	127	179
3-4	388	46	67	119	156
4-5	357	39	46	118	154
5-6	343	39	62	112	130
6-7	330	31	46	112	141
7-8	340	43	55	109	133
8-9	325	42	41	124	118
9-10	328	53	38	113	124
10-11	276	36	42	90	108
11-12	276	48	49	76	103
12-13	291	44	31	101	115
13-14	332	57	39	109	127
14-15	313	60	43	111	99
15-16	289	46	41	108	94
16-17	274	53	30	107	84
17-18	219	25	26	71	97

1) Alter zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

2) Minderjährige mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Anlage 2 zur Kleinen Anfrage "Jugendämter in der Corona-Pandemie" LT-Drs. 18-8202

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2019 nach Geschlecht und Alter

Alter	Anzahl der Verfahren		latente Kindeswohlgefährdung	keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	keine Kindeswohlgefährdung und kein weiterer Hilfebedarf
	Insgesamt	davon akute Kindeswohlgefährdung			
			1943	4614	5 476
Insgesamt	14 144	2 111	137	354	388
Alter von...bis unter...Jahren ¹⁾					
unter 1	1 068	189	116	305	381
1-2	897	116	135	338	354
2-3	936	134	138	285	328
3-4	945	118	148	260	301
4-5	878	127	162	282	306
5-6	836	127	110	246	288
6-7	874	124	112	296	302
7-8	754	110	136	265	290
8-9	825	115	122	259	269
9-10	816	125	109	237	299
10-11	752	102	85	241	329
11-12	759	114	91	236	331
12-13	807	152	77	229	249
13-14	768	110	64	188	242
14-15	675	120	62	155	237
15-16	583	89	38	134	206
16-17	545	91			
17-18	426	48	1 006	2 491	2 920
Männlich ²⁾	7 524	1 107	67	212	203
Alter von...bis unter...Jahren ¹⁾					
unter 1	578	96	67	159	213
1-2	475	73	77	188	200
2-3	503	64	72	151	158
3-4	533	68	66	137	159
4-5	457	76	87	171	153
5-6	427	65	59	130	149
6-7	482	71	62	182	166
7-8	391	53	84	148	170
8-9	478	68	70	134	150
9-10	471	69	61	118	164
10-11	418	64	43	128	189
11-12	396	53	37	123	177
12-13	457	97	31	108	123
13-14	384	47	27	88	139
14-15	302	40	27	81	113
15-16	292	38	22	64	108
16-17	265	44			
17-18	215	21	937	2 123	2 556
Weiblich	6 620	1 004	70	142	185
Alter von...bis unter...Jahren ¹⁾					
unter 1	490	93	54	135	190
1-2	422	43	49	146	168
2-3	433	70	66	134	170
3-4	412	50	82	123	142
4-5	421	51	75	111	153
5-6	409	62	51	116	139
6-7	392	53	50	114	136
7-8	363	57	52	117	120
8-9	347	47	52	125	119
9-10	345	56	48	119	135
10-11	334	38	42	113	140
11-12	363	61	54	113	154
12-13	350	55	46	121	126
13-14	384	63	37	100	103
14-15	373	80	35	74	124
15-16	291	51	16	70	98
16-17	280	47			
17-18	211	27			

1) Alter zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

2) Minderjährige mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Anlage 3 Teil 1 Kleine Anfrage "Jugendämter in der Corona-Pandemie" LT-Drs. 18-8202



Vorläufige Schutzmaßnahmen nach Geschlecht und Alter 2018

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt ¹⁾	Weiblich	Männlich ²⁾
Insgesamt	5 288	2473	2 815
unter 3	508	259	249
3 - 6	328	155	173
6 - 9	343	147	196
9 - 12	446	187	259
12 - 14	689	399	290
14 - 16	1 291	693	598
16 - 18	1 683	633	1 050

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2020. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

schlecht zugeordnet.

Anlage 3 Teil 2 Kleine Anfrage "Jugendämter in der Corona-Pandemie" LT-Drs. 18-8202



Vorläufige Schutzmaßnahmen nach Geschlecht und Alter 2019

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt ¹⁾	Weiblich	Männlich ²⁾
Insgesamt	4 957	2441	2 516
unter 3	495	251	244
3 - 6	312	131	181
6 - 9	346	149	197
9 - 12	463	197	266
12 - 14	693	412	281
14 - 16	1 269	696	573
16 - 18	1 379	605	774

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.
 2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 P StG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Anlage 4 Teil 1 Kleine Anfrage "Jugendämter in der Corona-Pandemie" LT-Drs. 18-8202



Vorläufige Schutzmaßnahmen nach Geschlecht und Alter 2018

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt ¹⁾	darunter
		Schutzmaßnahme auf Grund einer voran gegangenen Gefährdungseinschätzung ³⁾
Insgesamt	5 288	936
unter 3	508	185
3 - 6	328	100
6 - 9	343	109
9 - 12	446	114
12 - 14	689	112
14 - 16	1 291	165
16 - 18	1 683	151
Männlich ²⁾	2 815	464
unter 3	249	88
3 - 6	173	48
6 - 9	196	67
9 - 12	259	67
12 - 14	290	53
14 - 16	598	59
16 - 18	1 050	82
Weiblich	2 473	472
unter 3	259	97
3 - 6	155	52
6 - 9	147	42
9 - 12	187	47
12 - 14	399	59
14 - 16	693	106
16 - 18	633	69

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3) Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII.

Anlage 4 Teil 2 Kleine Anfrage "Jugendämter in der Corona-Pandemie" LT-Drs. 18-8202



Vorläufige Schutzmaßnahmen nach Geschlecht und Alter 2019

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt ¹⁾	darunter
		Schutzmaßnahme auf Grund einer voran gegangenen Gefährdungseinschätzung ³⁾
Insgesamt	4 957	813
unter 3	495	158
3 - 6	312	97
6 - 9	346	95
9 - 12	463	113
12 - 14	693	94
14 - 16	1 269	145
16 - 18	1 379	111
Männlich ²⁾	2 516	415
unter 3	244	88
3 - 6	181	69
6 - 9	197	43
9 - 12	266	62
12 - 14	281	41
14 - 16	573	63
16 - 18	774	49
Weiblich	2 441	398
unter 3	251	70
3 - 6	131	28
6 - 9	149	52
9 - 12	197	51
12 - 14	412	53
14 - 16	696	82
16 - 18	605	62

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PSTG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3) Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII.